

Die Statuten der Heidelberger Interessengemeinschaft

Fassung der 3.HIG Sitzung des WS 20/21 vom 04.02.2021

Die Satzung der Heidelberger Interessengemeinschaft	1
Die Geschäftsordnung der Heidelberger Interessengemeinschaft	4
Die Beireitungsliste der HIG im WS 17/18	8
Paukcomment der Heidelberger Interessengemeinschaft	9
Inhaltsverzeichnis	10
Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen	12
Teil 2 - Pro Patria Suite und persönliche Contrahagen	18
Annoncierungsplan der HIG	20
Dauerbeschlüsse der Heidelberger Interessengemeinschaft	21

Die Satzung der Heidelberger Interessengemeinschaft

Fassung der 3.HIG Sitzung des WS 20/21 vom 04.02.2021

Präambel

Die unterzeichnenden schlagenden Kooperationen haben sich zur Heidelberger Interessengemeinschaft schlagender Verbände, Kurzform HIG, zusammengeschlossen. Die Grundlage des Zusammenschlusses bilden Satzung, Geschäftsordnung, Paukcomment und dauernde Beschlüsse.

Bei Ehrenangelegenheiten zwischen den Korporationen der HIG treten die bestehenden und allgemein gültigen Ehrenordnungen in Kraft.

Art. 1 [Sitz]

Der Sitz der HIG ist Heidelberg und Mannheim

Art. 2 [Mitglieder]

Zur HIG haben sich folgende Korporationen zusammengeschlossen:

1. CC: Alte Leipziger Landsmannschaft Afrania
Turnerschaft Ghibellinia
Turnerschaft Rhenopalatia
Turnerschaft Fridericana
Landsmannschaft Teutonia
Landsmannschaft Zaringia vereinigt mit Vandalia-Breslau
2. DB: Burschenschaft Normannia
3. WSC: Corps Rheno-Nicaria zu Mannheim und Heidelberg
Corps Thuringia
4. Frei: Burschenschaft Allemannia
Burschenschaft Hansea

Art. 3 [Mitgliedschaft] (1) Jede farbentragende und obligatorisch schlagende Korporation kann nach Vorstellung bei jeder Mitgliedsorporation einen Aufnahmeantrag stellen.

(2) Für die Aufnahme ist auf der HIG Sitzung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieds Kooperationen und mindestens 3 zu schlagende Tiefpartien mit den HIG Korporationen erforderlich. Stimmen können auch schriftlich eingereicht werden. Abs. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Zum Ausschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitgliedsorporationen erforderlich.

Art. 4 [Zweck] (1) Die HIG stellt sich zur Aufgabe, die Interessen aller Mitgliedsorporationen zu vertreten. Sie pflegt den Fortbestand der akademischen Mensurtradition.

(2) Die Korporationen der HIG sollen untereinander ein Paukverhältnis pflegen, dem der HIG-Paukcomment zu Grunde liegt.

Art. 5 [Organe] Die Organe der HIG sind:

1. Die aus Vertretern der HIG-Mitgliedsorporationen gebildete HIG- Sitzung.
2. Die Fechtwartsitzung

3. Der HIG – Vorsitz:

- a. Führt die laufenden Geschäfte.
- b. Beruft die HIG- und Fechtwarsitzung ein und leitet diese.
- c. Ist für die Durchführung der Pauktage verantwortlich.
- d. Beruft das Schlichtungsverfahren ein.

Art. 6 [Befugnisse] (1) Die HIG ist berechtigt, in Fragen der gemeinsamen waffenstudentischen Belange die Mitglieds-korporationen zu vertreten.

(2) Die HIG ist nicht berechtigt, Verpflichtungen einer Mitglieds-korporation ihrem Verband oder ihrer Satzung gegenüber anzutasten.

Art. 7 [Satzungsänderung] (1) Satzungsänderungen sind nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieds-korporationen möglich. Stimmen können auch schriftlich eingereicht werden. Jeder Antrag muss den Mitglieds-korporationen rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Geschäftsordnung und Paukcomment können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieds-korporationen geändert werden. Stimmen können auch schriftlich eingereicht werden.

Art. 8 [Verstöße] (1) Verstöße gegen die Satzung werden mit Stimmentzug bis zu zwei Semestern und zusätzlich einer Beireitung bis zu 1.000€ oder mit Ausschluss bestraft.

(2) Bei Stimmentzug ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieds-korporationen erforderlich. Der Ausschluss erfolgt gem. Artikel 3 Abs. 3.

(3) Die Dauer des Ausschlusses wird von der HIG-Sitzung festgelegt.

Art. 9 [Auflösung] Eine Auflösung erfolgt mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit aller Mitglieds-korporationen. Über einen Antrag zur Auflösung kann frühestens nach einer Woche abgestimmt werden.

Art. 10 [HIG – Dauerbeschlüsse] (1) Die während eines Semesters getroffenen Dauerbeschlüsse sind den Mitglieds-korporationen zuzusenden.

(2) Auf der ersten HIG-Sitzung eines jeden Semesters sind die gültigen Dauerbeschlüsse vom Vorsitzenden vorzulesen. Die Beschlüsse gelten drei Semester (einschließlich des Semesters ihrer Beschlussfassung). Danach ist über Beschlüsse neu abzustimmen. Geschieht dies nicht, werden die Beschlüsse hinfällig.

Artikel 11 [HIG - Vorsitz] (1) Der Vorsitz der HIG wird in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend weiter gegeben

(2) Der Vorsitz kann mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit geschoben werden.

Art. 12 [Suspendierung der HIG] Sollten 3 Semester keine HIG Partien Zustandekommen kann die HIG auf Antrag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit suspendiert werden.

Art. 13 [Inkrafttreten] (1) Die in Art. 2 dieser Satzung genannten Korporationen verpflichten sich durch Beschlussfassung zur Genehmigung dieser Satzung, sich den vorangehenden Bestimmungen zu unterwerfen.

(2) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 04.02.2021 in Kraft. Die vorher gültige Satzung tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Die Geschäftsordnung der Heidelberger Interessengemeinschaft

Fassung der 3.HIG Sitzung des WS 20/21 vom 04.02.2021

§ 1 Die HIG-Geschäftsordnung regelt die Verhandlungen bei den HIG-Sitzungen.

§ 2 (1) Die erste Sitzung eines Semesters beruft der HIG - Vorsitz innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn der Universität Heidelberg ein.

(2) Vor jedem ordentlichen Pauktag muss für den Donnerstag der Vorwoche eine HIG – Sitzung einberufen werden. Ausnahmen können mit einfacher Mehrheit auf der HIG – Sitzung beschlossen werden.

(3) Termine und Tagesordnung jeder ordentlichen HIG-Sitzung müssen jeder Mitglieds-korporation 5 Vorlesungstrage zuvor zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Außerordentliche HIG-Sitzungen müssen vom HIG- Vorsitz auf Antrag einer Mitglieds-korporation einberufen werden.

a) Dabei muss die Einberufungsfrist von 5 Vorlesungstagen nicht eingehalten werden.

b) Ihre Beschlüsse müssen auf der nächsten ordentlichen HIG-Sitzung genehmigt werden, sie sind jedoch bis dahin bindend.

§ 3 Jede Mitglieds-korporation entsendet einen hierzu stimmberechtigten Vertreter. Die HIG Sitzung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieds-korporationen vertreten sind.

§4 Ist eine Mitglieds-korporation am Erscheinen verhindert, so kann sie eine andere Korporation schriftlich bevollmächtigen, ihre Stimme zu führen.

§ 5 Die Sitzungen der HIG sind nicht öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände unterliegen dem Conventsgeheimnis und dürfen nur den Conventen der Mitglieds-korporationen mitgeteilt werden.

§ 6 (1) Nach der Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, ist die vorläufige Tagesordnung zu verlesen.

(2) Sie kann auf Antrag geändert oder ergänzt werden.

§ 7 (1) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das auf der nächsten HIG-Sitzung zu verlesen und zu genehmigen ist.

(2) Es muss mindestens 5 Vorlesungstage nach der HIG-Sitzung den Mitglieds-korporationen schriftlich vorliegen.

§ 8 (1) Die Abstimmung erfolgt korporationsweise. Sie ist offen vorzunehmen und ihr Ergebnis durch den Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Geheime Abstimmung erfolgt nach Annahme eines diesbezügl. Antrags.

(3) Geheime Abstimmung erfolgt bei Aufnahme und Ausschluss

§ 9 (1) Alle Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieds-korporationen gefasst werden.

(2) Stimmhaltung bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt der Antrag.

(3) Ausnahmen hiervon sind in der Satzung, der Geschäftsordnung und im Paukcomment geregelt.

§ 10 (1) Anträge, die gegen eine Mitgliedskorporation gerichtet sind, können jeweils nur gegen einen Bund vorgebracht werden.

(2) Die betreffende Korporation ist nicht stimmberechtigt.

(3) Bei schwerwiegenden Entscheidungen, insbesondere bei Aufnahme und Ausschluss, kann auf Antrag die Vertagung der Abstimmung erfolgen.

§ 11 (1) Gegen jede HIG-Entscheidung kann binnen einer Woche ab Kenntnisnahme von einer Mitgliedskorporation mit schriftlicher Begründung Einspruch eingelegt werden.

(2) Über den Einspruch ist bei der nächsten HIG Sitzung zu verhandeln.

§ 12 (1) Der Vorsitz der HIG wechselt semesterweise in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Übernahme des Vorsitzes erfolgt unmittelbar nach der vorläufigen Entlastung des vorangehenden Vorsitzes.

(3) Der Vorsitz kann sowohl von einer in Heidelberg als auch in Mannheim ansässigen Mitgliedskorporation übernommen werden.

§ 13 Jede der HIG angehörende Korporation zahlt spätestens zur 2. Fechtwartsitzung einen Betrag in Höhe von 50€ an die HIG Kasse, welcher zur Deckung der aus der Geschäftsführung entstehenden Kosten dient. Es ist darüber Buch zu führen. Erforderliche Mehrauslagen werden durch Umlage gedeckt.

§ 14 (1) Der Geschäftsordnung liegt eine aktualisierte Beireitungsliste von der 2. Fechtwartsitzung des WS 2017/18 vom 23.11.2017 bei.

(2) Beireitungen werden nach festgestelltem Verstoß (siehe Beireitungsordnung) durch den HIG - Vorsitz ausgesprochen.

(3) Gegen ausgesprochene Beireitungen kann bis zu 10 Vorlesungstagen nach der letzten HIG - Sitzung begründet und in schriftlicher Form Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste HIG – Sitzung.

§ 15 Der HIG- Vorsitz kann mit einfacher Mehrheit wegen schlechter Amtsführung abgelöst werden.

§ 16 (1) Auf der letzten ordentlichen Fechtwartsitzung des Semesters stellt der HIG - Vorsitz einen Antrag auf vorläufige Entlastung.

(2) Nach der vollständigen Übergabe des Vorsitzes stellt der neue HIG- Vorsitz einen Antrag auf endgültige Entlastung des vorherigen HIG - Vorsitzes. Der Antrag ist als gesonderter Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Während der Abstimmung über die Entlastung hat der vorherige HIG - Vorsitz den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 17 Die HIG Bünde müssen zur 1.HIG Sitzung Ihre Fechtwarte mit Kontaktdaten dem HIG - Vorsitz melden. Der Vorsitz muss diese Daten allen Bünden der HIG bis zum 1. HIG-Pauktag schriftlich weiterleiten.

§ 18 Schriftlich bedeutet entweder per Brief oder per Email.

§ 19 Für den HIG – Paukarztkoffer und die Aktualisierung der Paukarztliste ist der HIG – Vorsitz verantwortlich. Zur Übergabe muss der Paukarztkoffer gemäß der Bestandsliste aufgefüllt sein. Die Finanzierung erfolgt durch Umlage.

§ 20 (1) Die ausrichtende Korporation stellt auf Pauktagen eine Mensurmatte, offene Mülleimer und Putzzeug zur Verfügung. Ein geeigneter Bereich zur Wundversorgung ist vorzubereiten.

(2) Jede Mitgliedskorporation zahlt pro gestellter Partie 5€ Reinigungsgeld in die HIG - Kasse, welches von der Korporation, auf dessen Haus ein Pauktag stattgefunden hat, hinsichtlich anfallender Reinigungskosten in Anspruch genommen werden kann. Wird das Reinigungsgeld von der betroffenen Korporation bis zur letzten HIG – Sitzung nicht angefordert, so verbleibt es in der HIG – Kasse.

§ 21 Der nachfolgende Vorsitz des kommenden Semesters muss die HIG-Termine für das kommende Semester bereits auf der letzten HIG-Sitzung des laufenden Semesters verkünden.

§ 22 (1) Auf der ersten HIG – Sitzung eines Semesters wird mit einfacher Mehrheit darüber abgestimmt ob ein Sekundanten-, Fechtwärts- und/oder Unparteiischenlehrgang abgehalten werden soll. Soll ein Lehrgang stattfinden, ist die Teilnahme für alle Bünde verpflichtend.

(2) Nach spätestens 2 Semestern ohne Lehrgang hat der Vorsitz einen verpflichtenden Lehrgang zu organisieren, dabei entfällt die Abstimmung auf der HIG – Sitzung.

(3) Bei der Wahl der Lehrgangsleiter ist auf Kontinuität zu achten.

§ 23 Die HIG Kassenprüfung ist verpflichtend und wird von den HIG- Kassenwarten des vorangegangenen Semesters, des momentanen Semesters und des Folgesemesters durchgeführt.

§ 24 (1) Für ein Schlichtungsverfahren sollen grundsätzlich einem unabhängigen Dritten Bund angehörige HIG - Vertreter einberufen werden.

(2) Für ein Ehrengerichtsverfahren müssen einem anderen Bund angehörige HIG - Vertreter bestellt werden.

(3) Die Kosten und Auslagen tragen die betroffenen Bünde jeweils zu selben Teilen.

§ 25 Die HIG Unterlagen sind nach Entlastung in einem Ordner dem neuen HIG – Vorsitz zu Übergeben.

§ 26 Der HIG Kassenwart muss für die laufenden Geschäfte eine doppelte Buchführung führen.

§ 27 Die Kosten des HIG – Vorsitzes sollen durch Umlage zu Semesterende gedeckt werden. Für die Kostenumlage ist eine detaillierte Aufstellung über die Forderung durch den scheidenden HIG – Vorsitz vorzulegen.

§ 28 Die Geschäftsordnung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitgliedskorporationen geändert werden.

§ 29 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der HIG Mitgliedskorporationen über die Annahme zur 2. HIG Sitzung am 23.11.2017 in Kraft. Die vorher geltende Geschäftsordnung wird damit hinfällig.

Die Beireitungsliste der HIG im WS 17/18

1. Wer unentschuldigt auf einem Pauktag, einer Veranstaltung oder der HIG Sitzung fehlt, wird mit 100€ beigeritten.
2. Eine schuldhafte Verspätung zu einem Pauktag, einer Veranstaltung oder der HIG Sitzung führt zu einer Beireitung von 50€.
3. Die schuldhafte Verzögerung über 15 Minuten eines Pauktages zieht eine Beireitung von 50€ mit sich.
4. Wer wiederholt, unentschuldigt auf einer HIG Sitzung oder sonstigen Veranstaltung der HIG in einem Semester fehlt wird mit 200€ beigeritten.
5. Das dritte, unentschuldigte Fehlen auf einer HIG Sitzung oder sonstigen Veranstaltung der HIG in einem Semester, zieht eine Beireitung von 400€ und einen Stimmrechtsentzug für ein Semester mit sich.
6. Das vierte, unentschuldigte Fehlen auf einer HIG Sitzung oder sonstigen Veranstaltung der HIG in einem Semester, zieht zur kommenden HIG Sitzung einen Antrag auf Ausschluss aus der HIG mit sich.
7. Wer zum Zahlungsziel sein HIG-Konto nicht ausgeglichen hat wird mit 10% Aufschlag, mindestens jedoch 50€ beigeritten.
8. Das fehlerhafte Verhalten des HIG - Vorsitzes im Schriftverkehr oder den Pauktagen wird bei minder schweren Fehlern mit bis zu 10€ und bei schweren Fehlern mit bis zu 250€ bestraft.
9. Das fehlerhafte Verhalten des HIG - Vorsitz in der Buchführung kann mit bis zu 500€ bestraft werden.
10. Wer die Übergabe der HIG nicht fristgerecht und ordnungsgemäß binnen 6 Wochen nach der letzten Sitzung übergibt, ist mit 500€ beizureiten. Die HIG - Sitzung behält sich vor in Einzelfällen zu entscheiden.
11. Die nicht ordnungsgemäße Bekleidung oder das inadäquate Verhalten von HIG Angehörigen oder deren annoncierten Gästen ist mit 100€ zu ahnden.
12. Ein abgehaltener außerordentlicher Pauktag, ohne dass der HIG-Sprecher in Kenntnis gesetzt wurde, wird mit 200 € bestraft.
13. Der HIG Sprecher kann bei Störung der HIG Sitzungen, Pauktagen oder sonstigen HIG Veranstaltungen eine Beireitung von 20€ bis zu 100€ aussprechen.
14. Der HIG Sprecher kann bei Nichteinhaltung von Fristen eine Beireitung von bis zu 100€ aussprechen.
15. Die Beireitungsliste kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitgliedskorporationen geändert werden.

In dieser Fassung angenommen am 23.11.2017.

Paukcomment der Heidelberger Interessengemeinschaft

Fassung zur 2.HIG Sitzung des WS 17/18 vom 23.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Waffenschutz und Reinigung	12
§ 2 Bestimmungspartien	12
§ 3 Mensurabstand	12
§ 4 Größenausgleich	12
§ 5 Auslage	12
§ 6 Kommando	12
§ 7 Der erste Hieb	13
§ 8 Pausen	13
§ 9 Ende der Mensur	13
§ 10 Suspension	13
§ 11 Grenzen der Suspension	13
§ 12 Waffe	13
§ 13 Halsbandagen	14
§ 14 Mensurbrille und weitere Schutzutensilien	14
§ 15 Leder	14
§ 16 Funktionäre auf Mensur	14
§ 17 Der Paukant	14
§ 18 Inkomentmäßigkeiten des Paukanten	14
§ 19 Der Unparteiische	15
§ 20 Aufgaben des Unparteiischen	15
§ 21 Unverletzlichkeit des Unparteiischen	15
§ 22 Befugnisse des Unparteiischen	15
§ 23 Entscheidungen und Beanstandungen	15
§ 24 Ankreidungen	15
§ 25 Monitum	15
§ 26 Abtretungsgründe	16
§ 27 Voraussetzung für den Sekundanten und Testanten	16
§ 28 Formeln des Sekundanten	16
§ 29 Haltrufen und Einfallen	16
§ 30 Anfragen	16
§ 31 Stellungsanfragen	16
§ 32 Annullierungen	16
§ 33 Inkomentmäßigkeiten des Sekundanten	16
§ 34 Gründe zum vorzeitigen Haltruf	17
§ 35 Der Testant	17
§ 36 Der Paukarzt	17
§ 37 Gäste	17
§ 38 Fotografieren und Filmen	17
§ 39 Zustand der Funktionäre	18

§ 40 Kleiderordnung	18
§ 41 Pausen zwischen den Partien auf dem Pauktag	18
§ 42 Änderung des HIG-Paukkomments	18

Teil 2: Pro Patria Suite und Persönliche Contrahagen	Seite
§ 43 Erstreckungsbereich	18
§ 44 Die Paukantenliste	18
§ 45 Beantwortung der Forderung	18
§ 46 Änderungen der Paukantenliste	19
§ 47 Dimittierte Paukanten	19
§ 48 Antreten	19
§ 49 Fristen zur Austragung	19
§ 50 Gang- und Hiebzahl	19
§ 51 Waffenschutz	19

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§1 [Geltungsbereich, Waffenschutz und Reinigung]

(1) Der Paukcomment der HIG gilt für Partien zwischen Bündeln der HIG und Anderen, sich darauf einigenden Korporationen. Der Comment muss bei jedem beteiligten Bund am Pauktag vorliegen.

(2) Für eine Partie auf HIG-Komment zwischen einem HIG-Bund und einem anderen Bund auf einem HIG-Pauktag muss der andere Bund bei einem HIG- Bund Waffenschutz belegen. Der waffenschutzgebende Bund hat daraufhin die volle Verantwortung für den Waffenschutz belegenden Bund. Der Waffenschutz gebende Bund muss mindestens ein Mitglied der Mensurmannschaft stellen, das berechtigt ist, die Abfuhr zu erklären.

(3) Der Waffenschutz gebende Bund muss einen Mensurconvent stellen, der Waffenschutz belegende Bund kann zusätzlich einen Mensurconvent stellen.

Noch vor Ende des Pauktages müssen die Mensurconvente ihre Beurteilungen der Partie austauschen und dem HIG - Vorsitz mitteilen, die sie an alle HIG - Bünde weiterleitet. Die Partie zieht, wenn jeder Mensurconvent sie für ziehend erklärt.

(4) Zieht die Partie nicht, dann muss sie bis zum Ende des folgenden Semesters gereinigt werden. Ort und Comment der Reinigung sind beliebig. Der Waffenschutz belegende Bund muss dem HIG -Vorsitz die Reinigung schriftlich ankündigen. Die erfolgte Reinigung ist schriftlich dem HIG – Vorsitz anzuzeigen, die dann alle HIG -Bünde schriftlich informiert.

§ 2 [Bestimmungspartien]

Bestimmungspartien gehen bei der Fuchsenpartie über 25, bei allen weiteren über 30 Gänge, der Gang zu 5 Hieben. Vor der Partie und bei ausgepaukter bzw. beendeter Partie, kann ein Ehrengang erfolgen.

§ 3 [Mensurabstand]

(1) Der Abstand beträgt eine Schlägerlänge, gemessen an der Brusthöhe (Körbe 20cm, Klinge 88cm).

(2) Der Stand der Füße muss parallel sein.

§ 4 [Größenausgleich]

Bei über 3cm Körpergrößenunterschied muss auf Verlangen einer Partei ein Ausgleich durchgeführt werden.

§ 5 [Auslage]

Die Auslage der Paukanten ist auf der einen Seite verhängt, auf der anderen in einer steilen Terzauslage. Die Auslage wechselt nach der Hälfte der Partie.

- a) Steilauslage mit gestrecktem Arm; Speer in Verlängerung des Armes, Hauptparierbügel nach vorne.
- b) Verhängte Auslage: Speerspitze tiefer als der Korb, Hauptparierbügel nach vorne.

§ 6 [Kommando]

Das Kommando liegt während der ganzen Partie bei der Partei der anfänglichen Steilauslage. Das Kommando lautet: „Auf Mensur ... fertig ... Los!“. Vor „Los“ müssen die Speerspitzen ruhen. Das Kommando wird wechselseitig von den Sekundanten gegeben.

§ 7 [Der erste Hieb]

Auf „Los“ muss der Paukant aus verhängter Auslage einen hohen Hieb ausführen, aus Steil durch die verhängte nach vorne Abdrehen.

§ 8 [Pausen]

Große Pause tritt auf Verlangen einer Seite nach dem 12. Bzw. 15. Gang ein. Sie darf die Länge von 5 Minuten nicht überschreiten. Kleine Pausen dürfen die Länge von 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 9 [Ende der Mensur]

Die Mensur ist endgültig beendet:

- a) Wenn die vorgeschriebene Zahl der Gänge erreicht ist.
- b) Wenn ein Paukant abgeführt wird.
- c) Wenn ein Paukant abtreten muss.

Die Mensur kann durch Suspension vorläufig beendet werden.

§ 10 [Suspension]

Suspension ist die Unterbrechung der Mensur mit Vorbehalt der Beendigung dieser.

Suspensionsgründe:

- a) Untauglichkeit der Mensurausrüstung, wenn die Wiederherstellung mehr als 10 Minuten in Anspruch nimmt.
- b) Plötzliches Unwohlsein des Paukanten, das nicht vom Blutverlust herrührt. Müdigkeit ist kein Grund.
- c) Wenn Suspension vorbehaltlich einer gesundheitlichen Einschränkung vorab annonciert wurde.
- d) Verletzungen und Schmissee an kommentmäßig (durch Bandagen) geschützten Stellen, falls durch diese Behinderung im Fechten eintritt (z.B. Schulterluxation oder Schnittverletzung der Hand oder des Armes).
- e) Hinderung eines der Funktionsträgers seines Amtes weiter zu walten, wenn sich innerhalb von zehn Minuten kein Ersatz finden lässt.
- f) Störung der Partien durch äußere Umstände, bei denen in angemessenen Zeitrahmen nicht mehr weitergefochten werden kann. Der Sekundant beantragt Suspension beim Unparteiischen. Dieser erklärt die Suspension. Beiden Parteien und der Unparteiische vereinbaren einen neuen Termin zur Fortsetzung.

§ 11 [Grenzen der Suspension]

(1) Ist der Rest der Mensurzeit geringer als zehn Gänge, so gilt die Mensur als beendet. Sonst ist sie so bald als möglich auszutragen, wenn nicht beide Parteien sofort oder später auf die Fortsetzung verzichten. In diesem Falle gilt die Mensur als beendet.

(2) Ist zugleich mit dem Eintritte des Suspensionsgrundes ein Blutiger gefallen, so ist, wenn dieser offenbar Abfuhr bedingt, nicht Suspension, sondern Abfuhr zu erklären.

(3) eine Mensur kann von einer Seite nur einmal suspendiert werden. Tritt abermals ein Suspendierungsgrund ein, muss die Abfuhr erklärt werden.

§ 12 [Waffe]

Die kommentgemäße Waffe ist der handgeschliffene Heidelberger Korbschläger. Das Ende der Klinge muss stumpf abgeschliffen sein.

Die Schneide muss zu 43cm, der Rücken zu 18cm von Hand ballig angeschliffen sein. Die Breite der Klinge darf 2cm nicht überschreiten. Mit schartigen Klingen und Klingen unter 1cm Breite darf nicht gefochten werden. Das Gewicht der Klinge muss zwischen 280g und 350g liegen. Die Klinge muss

geradlinig zur Nuss sein. Ein verfälschtes Biegen der Klinge nach unten oder Verwendung von nicht geradlinigen gebohrten Griffen ist nicht gestattet.

§ 13 [Halsbandagen]

Der Körper des Paukanten wird vom Hals abwärts geschützt. Zum Schutze des Halses dient eine eng anliegende Halsbandage. Die obere Begrenzung der Halsbandage schließt mit dem unteren Rand des Unterkiefers ab, seitlich darf die Halsbinde nicht weiter als 2cm hervorragen und muss das Kinn und die Ohrläppchen freilassen. Auf den Schutz relevanter Gefäße und Kieferwinkel ist zu jeder Zeit zu achten. Über körperlich bedingte Ausnahmen entscheidet der Unparteiische nach Rücksprache mit den Paukärzten.

§ 14 [Mensurbrille und weitere Schutzutensilien]

Der Paukant trägt eine Paukbrille aus Metall mit Nasenblech.

Die Mensurbrille ist mit einem schnittsicheren Brillenriemen ausgestattet. Die Brillenriemen sind so zu setzen, dass der Gehörgang zu jeder Zeit bedeckt und damit geschützt ist.

Maße der Paukbrille:

- a) Maximale Höhe 7cm
- b) Maximale Riemenbreite 2cm
- c) Nasenblech nicht mehr als 1cm über die Nase hinaus

Trägt der Paukant Gläser in der Mensurbrille, so hat er sich mit einem Paar Ersatzgläsern zu versorgen.

Utensilien zum festen Sitz der Mensurbrille am Hinterkopf dürfen nicht über den Kopf hinausragen.

Wangenleder dürfen nicht getragen werden. Zahnschutz darf getragen werden.

§ 15 [Leder]

Auf frischen Schmiss, Verletzungen des Knochens und Substanzverlust dürfen Leder gelegt werden. Sie sind vom Paukarzt zu genehmigen. Das Leder darf nach keiner Seite hin mehr als 1cm über den Wundrand hinausragen. Mehr als drei Leder dürfen nicht gelegt werden. Leder, die größer als 5 x 4cm sind, zählen als zwei Leder, Leder über 10x 3cm als drei Leder. Ohrenleder zählen als ein Leder. Kompensation ist zulässig. Leder müssen der Gegenseite vorher angezeigt werden.

§ 16 [Funktionäre auf Mensur]

Die bei einer Mensur fungierenden Personen sind: Die Paukanten, ein Unparteiischer, zwei Sekundanten, zwei Testanten, zwei Schleppfüchse, zwei Schreibfüchse und mindestens ein approbierter Arzt. Bei Tiefpartien müssen zwei approbierte Ärzte anwesend sein.

§17 [Der Paukant]

Der Paukant darf in begründeten Fällen „Halt“ rufen. Im Übrigen hat der Paukant während der Gänge zu schweigen und nur auf Anfragen des Unparteiischen zu antworten. Von Funktionären der Gegenpartei darf er nicht berührt werden.

§ 18 [Inkommentmäßigkeiten des Paukanten]

Inkommentgemäßes Verhalten des Paukanten ist:

- a) Hieb vor „Los“ oder nach „Halt“.
- b) Folgende Hiebe: Spicker und Tiefterz bei rechts gegen rechts, Zieher und Tiefquart bei rechts gegen links, Lufthiebe, Streicher und Stechen. Der Hiebaufzug ist entscheidend, nicht die Trefferfläche. Verschlagen ist nicht inkommentgemäß.
- c) Ruhende Speerspitze, sog. Lauern.
- d) In einem Gang dürfen nicht mehr als zwei Terzen, bei rechtslinks Partien nicht mehr als drei

- Terzen (Spicker gilt als Terz), hintereinander geschlagen werden.
- e) Inkommentgemäße Auslage.
 - f) Bewusster Bruch des Silentiums außer beim „Halt“-Rufen.
 - g) Bei Erstpartien einen Hieb nicht abzdrehen.

§ 19 [Der Unparteiische]

Der Unparteiische muss Mitglied einer nicht beteiligten HIG Korporation sein; Er muss mindestens drei genügende Parteien, davon eine Tiefpartei auf HIG Paukkomment haben und mensurrein sein. Er wird von den Sekundanten nach bestem Wissen und Gewissen gewählt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

§ 20 [Aufgaben des Unparteiischen]

Der Unparteiische ist der Leiter der Mensur. Ihm obliegt die Pflicht, für den ordnungsgemäßen, ernsten und würdigen Verlauf der Mensur Sorge zu tragen. Er verpflichtet sich auf Ehrenwort, auf die Einhaltung des Kommentts zu achten. Alle anwesenden Personen haben seinen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 21 [Unverletzlichkeit des Unparteiischen]

Der Unparteiische ist unverletzlich. An seinen Handlungen darf weder während noch nach der Partie Kritik geübt werden, noch darf er deswegen beleidigt oder gefordert werden. Zuwiderhandelnde müssen jederzeit revozieren und deprezieren. Wird nicht revoziert oder depreziert, kann er die beleidigende Partei abtreten lassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Er selbst kann sie jedoch nach besserer Überzeugung abändern.

§ 22 [Befugnisse des Unparteiischen]

Der Unparteiische hat für Ruhe und Ordnung während der Mensur zu sorgen. Er kann Zuwiderhandelnde nach dreimaliger Ermahnung, bei schwerwiegenden Fällen auch sofort, vom Pauktag verweisen bzw. abtreten lassen. Dies gilt insbesondere beim Bruch des Silentiums und bei ungebührlichen Verhalten sowohl der Funktionäre als auch der Spektanten. Beleidigungen hat der Unparteiische auf Verlangen der beleidigten Partei auf der Stelle revozieren zu lassen. Beifalls- und Missfallenskundgebungen während der Partie sind verboten.

§ 23 [Entscheidungen und Beanstandungen]

Der Unparteiische entscheidet in der Regel nach Anfrage eines Sekundanten oder Testanten. Er kann jedoch bei groben und offensichtlichen Kommentwidrigkeiten bei gleichzeitiger (längerer) Untätigkeit der beiden Parteien (Sekundanten) „Halt“ rufen und die entsprechende Partei zu Einhaltung des Kommentts ermahnen.

§ 24 [Ankreidungen]

Der Unparteiische hat inkommentgemäßes Verhalten von Paukanten, Sekundanten und Testanten auf Verlangen der Gegenseite zu kreiden.

§ 25 [Monitum]

Der Unparteiische hat den Paukanten, Sekundanten und Testanten nach drei Kreiden das 1. Monitum, nach der 4. Kreide das 2. Monitum und nach der 5. Kreide das 3. Monitum zu erteilen.

Der Unparteiische muss einen Sekundanten oder Testanten nach dem 3. Monitum abtreten lassen.

§ 26 [Abtretungsgründe]

Der Unparteiische muss einen Paukanten abtreten lassen:

- a) Auf Verlangen der Gegenseite, wenn ein inkommentgemäßer Abfuhrschmiss gefallen ist.
- b) Nach dem 3. Monitum.
- c) Bei Stich.
- d) Bei beendeter Pause, wenn nach dreimaliger Aufforderung des Unparteiischen die Partie nicht fortgesetzt wird.
- e) Bei inkommentgemäßen Blutigen.

§ 27 [Voraussetzungen für den Sekundanten und Testanten]

Sekundanten und Testanten müssen Burschen sein. Nur in Ausnahmefällen können Brandfuchse zugelassen werden. Will eine Partei jemanden als Sekundanten oder Testanten fungieren lassen, dessen Bund nicht der HIG angehört, so steht es der Gegenseite frei, dem Zuzustimmen oder das Ansinnen ohne Angaben von Gründen zurückzuweisen.

§ 28 [Formeln des Sekundanten]

Der Sekundant hat folgende Formel zu beachten:

1. „Herr Unparteiischer, ich bat um Silentium für eine einfache Partie Schläger über 25. bzw. 30 Gänge...
2. Eventuelles Annoncieren von Leder und Vorbehalten von Suspension.
3. Probekommando.
4. Ggf. Ehrengang.

§ 29 [Haltrufen und Einfallen]

Wird „Halt“ gerufen, müssen die Sekundanten durch Einfallen jedes weitere Schlagen verhindern. Auf Verlangen der Gegenseite muss der haltrufende Sekundant oder Testant den Grund für den Haltruf angeben. Der Unparteiische entscheidet nach besten Wissen und Gewissen über das Zutreffen des Einfallgrundes. Nur der zuerst genannte Grund zieht.

§ 30 [Anfragen]

Sekundant und Testant dürfen nach jedem Gang je eine Anfrage stellen.

§ 31 [Stellungsanfragen]

Eine Stellungsanfrage ist nur in der folgenden Form zulässig: „Herr Unparteiischer, verlagert sich die Gegenseite über Gebühr?“ Wird die Anfrage bejaht, kann der anfragende Sekundant eine Ankreidung der Gegenseite verlangen. Der Paukant darf bis zu einer halben Schuhlänge seines Standbeines versetzt stehen. Über Statur bedingte Ausnahmen entscheidet der Unparteiische. Anfragen zur Moral sind den Parteien nicht gestattet (z.B. Zurückweichen vor einem gegnerischen Hieb).

§ 32 [Annullierungen]

Wenn ein Haltruf ohne ziehenden Grund erfolgt und nicht die vollständige Zahl der Hiebe geschlagen wurde, kann der Unparteiische den Gang annullieren. Das kann auf Verlangen eines Sekundanten geschehen. Gänge, in denen ein Blutiger gefallen ist, werden nicht annulliert.

§ 33 [Inkommentmäßigkeiten des Sekundanten]

Bei Einfallen des Sekundanten ohne ziehenden Grund kann auf Verlangen der Gegenseite, auch ohne Kreide, der Gang annulliert werden. Der Sekundant darf keinen kommentmäßig verwundbaren Teil seines Paukanten decken. Die Spitze seiner Klinge, welche stumpf und abgerundet sein muss, hat während der

Gänge den Boden zu berühren. Er darf ohne Grund nur einfallen, wenn beiderseits die 5 Hiebe ausgeschlagen sind.

§ 34 [Gründe zum vorzeitigen Haltruf]

Der Sekundant kann vorzeitig „Halt“ rufen und in die Mensur einfallen wenn:

- a) ein Paukant, der Gegensekundant oder eine andere Person „Halt“ ruft.
- b) beim eigenen Paukanten ein Blutiger sitzt.
- c) ein Paukwichs in Unordnung geraten ist oder eine sonstige inkommentgemäße Gefährdung droht.
- d) sich der eigene Paukant verschlägt, hängen bleibt oder strauchelt.
- e) sich die Gegenseite Inkommentmäßigkeiten zu Schulden kommen lässt.
- f) der Gegensekundant nicht oder zu spät aus der Partie geht.
- g) der Gegenpaukant den vorgeschriebenen Mensurabstand oder die vorgeschriebene Haltung nicht einhält.
- h) Wenn inkommentgemäße Hiebe geschlagen werden; a Tempo schlagen und Speer krumm sind keine Gründe zum einfallen
- i) die Speerspitze des Gegensekundanten den Boden nicht berührt.
- j) der Sekundant selbst strauchelt.
- k) die Mensur gestört wird.
- l) bei Fuchspartien ein Hieb nicht abgedreht wird.

§ 35 [Der Testant]

Der Testant hat für den einwandfreien Zustand der Waffe und der Bandagen Sorge zu tragen. Er ist berechtigt, „Halt!“ wegen Waffe und Bandagen zu rufen bevor das „Los!“ ertönt und Anfragen zu stellen.

§ 36 [Der Paukarzt]

Bei jeder Partie muss mindestens ein approbierter Arzt anwesend sein, der im Falle einer Verletzung, auf Verlangen des Unparteiischen oder der jeweiligen Partei nach bestem Wissen und Gewissen den Sekundanten über den Fortgang der Mensur zu beraten hat. Komprimieren zwischen den Gängen und während der großen Pause ist verboten.

§ 37 [Gäste]

(1) Bei Pauktagen sind nur Mitglieder schlagender Korporationen zugelassen. Ausnahmen sind gestattet, müssen jedoch dem HIG – Vorsitz vorher angezeigt werden.

(2) Durch einen HIG-Bund rechtzeitig, annoncierte Gäste genießen Gastrecht. Der HIG-Bund trägt die Verantwortung für seine Gäste.

(3) Die Anwesenheit von Frauen und Tieren ist auf Pauktagen nicht zugelassen.

§ 38 [Fotografieren und Filmen]

(1) Während der laufenden Mensur, also sowohl während der scharfen Gänge als auch in den Pausen und während des Ehrenganges, ist das Anfertigen von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen streng verboten.

(2) Das Filmen und Fotografieren auf Pauktagen außerhalb laufender Messuren ist gestattet. Dies kann jedoch auf Anfrage einer teilnehmenden Korporation ohne Angabe von Gründen außer Kraft gesetzt werden.

(3) Für nichtkorporierte Gäste ist Abs. 1 und Abs. 2 generell verboten.

§ 39 [Zustand der Funktionäre]

Weder die Paukanten noch die anderen Funktionäre dürfen in einem derartig betrunkenen bzw. berauschten Zustand an einer Mensur beteiligt sein, dass sie in ihrer Funktion deutlich eingeschränkt sind und sich selbst oder andere damit in Gefahr bringen könnten.

§ 40 [Kleiderordnung]

Alle auf Mensur (im Pauklokal) anwesenden Personen haben in Vollcouleur und in angemessener Kleidung zu erscheinen. Auch für Paukanten und Sekundanten gilt dies bis unmittelbar vor und unmittelbar nach (jeweils zwei Partien) der eigenen Partie.

Als angemessene Kleidung gilt:

- a) dunkler Anzug
- b) gedeckte Kombination (schwarze Anzugschuhe, Stoffhose – dunkle Farbe, Hemd, Krawatte, dunkles Jackett)
- c) dienstlich geführte Uniformen (kleiner Diener)
- d) Trachten

§ 41 [Pausen zwischen den Partien auf dem Pauktag]

Die Pause zwischen den Partien darf die Dauer von 15min nicht überschreiten. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Korporation zwei Partien in Folge stellt, darf diese Zeit überschritten werden.

§ 42 [Änderung des HIG -Paukkomments]

Der HIG-Paukkomment kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitgliedskorporationen geändert werden.

Teil 2 - Pro Patria Suite und persönliche Contrahagen

Der Nachfolgende Abschnitt regelt die Austragung von PC und Pro Patria Suiten.

§ 43 [Erstreckungsbereich]

Die Pro Patria Suite als auch die PC dient zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten, die nicht Ehrenhändel sind. Es bleibt jedem Bund überlassen, eine Pro Patria Suite oder PC Forderung anzunehmen oder nicht.

§ 44 [Die Paukantenliste]

- (1) Mit einer Pro Patria Suite Forderung ist gleichzeitig eine Paukantenliste zu übersenden, welche die Namen und die Reihenfolge von mindestens 3 aktiven Burschen enthält.
- (2) Paukanten, die mit dem linken Arm fechten werden, sind als solche zu bezeichnen.

§ 45 [Beantwortung der Forderung]

- (1) Die geforderte Korporation hat nach Empfang der Paukantenliste den Empfang zu bestätigen und innerhalb von maximal 10 Vorlesungstagen die Annahme oder Ablehnung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Annahme der Pro Patria Suite oder PC Forderung muss nach maximal weiteren 10 Vorlesungstagen die Gegenliste mit Ort und Zeit mitgeteilt werden.
- (3) Der geforderten Partei obliegt die Wahl von Ort und Zeit und Comment

§ 46 [Änderungen der Paukantenliste]

Nachträgliche Änderungen in der Paukantenliste sind nur zulässig, wenn einer der heraustretenden Paukanten aus dem Bund ausgeschieden oder derartig erkrankt ist, dass ein Antreten innerhalb des Semesters nach ärztlichem Gutachten nicht möglich ist.

§ 47 [Dimittierte Paukanten]

Es ist unzulässig während einer andauernden Dimission eine Pro Patria Suite oder PC auszutragen

§ 48 [Antreten]

Bei einer Pro Patria Suite darf von einem Korporierten nur ein Glied ausgetragen werden. Mehrfache Leistung einer Einzelperson ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die HIG Sitzung.

§ 49 [Fristen zur Austragung]

(1) Eine Pro Patria Suite soll innerhalb des Semesters, in dem die Forderung übersandt wurde, ausgetragen werden. Im Zweifel entscheidet eine Fechtwartsitzung der HIG.

(2) Das Fechtsemester endet mit dem letzten ordentlichen HIG-Pauktag.

(3) Semesterferien gelten als 1 Vorlesungstag.

(4) Für die Bemessung der Semester und Ferien sind die Semesterzeiten der Uni Heidelberg Grundlage.

(5) Vor der Austragung von PPS oder PC wird grundsätzlich auf einen Ehrengang verzichtet. Über das schlagen eines Ehrenganges zum Ende der Mensur entscheiden die beteiligten Parteien.

§ 50 [Gang- und Hiebzahl]

Eine Pro Patria Suite oder PC nach dem Kommet der HIG muss über mindestens 40 scharfe Gänge gehen. Jeder Gang hat 5 scharfe Hiebe. Eine Pause ist nach der Hälfte der Gänge zu Annoncieren.

§ 51 [Waffenschutz]

Fremde Korporationen haben bei Partien im Waffenring im selbigen Waffenschutz zu belegen.

Annoncierungsplan der HIG

(angenommen am 13.01.1988 mit Änderungen vom 17.04.2017)

1. Reihenfolge

Es wird in folgender Reihenfolge annonciert:

Technik – Härte – Geschwindigkeit

2. Annoncierung der Technik:

Hieb	1. Partie	2. Partie	3. Partie
Hochquart	m-	m-	m-
Hochterz	m-	m-	m-
Horizontalquart	m	m-	m-
Hakenquart	m	m-	m-
Tiefquart	m+	m	m
Doppelhiebe	m+	m+	m

Zur Benutzung der Tabelle: Man suche in der Spalte der entsprechenden Partie (1. Bis 3. Partie) den Hieb mit der höchsten Annoncierung, den der Paukant beherrscht. Gemäß dieses Wertes wird der Paukant hinsichtlich der Technik annonciert.

3. Annoncierung der Härte

Die „Härte“ ist in keiner Weise messbar. Hier ist jeder Fechtwart aufgerufen, nach „Gefühl und Erfahrung“ zu annoncieren.

4. Annoncierung der Geschwindigkeit

Nachfolgende Bestimmungen können nur als Faustregel für die jeweiligen Fechtwarte dienen, da nicht garantiert werden kann, dass der Paukant auf Mensur die annoncierte Geschwindigkeit beibehält. Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Hiebe in 10 Sekunden. Ab der 3. Partie ist die Annoncierung der Geschwindigkeit nicht mehr von Bedeutung

Annoncierung	1. Partie	2. Partie
m-	Unter 12	Unter 17
m	12 bis 16	17 bis 20
m+	Über 16	Über 20

Dauerbeschlüsse der Heidelberger Interessengemeinschaft

Fassung zur 2.HIG Sitzung des SS 2018 vom 25.05.2018

Dauerbeschluss vom 12.05.1989 mit Änderungen vom 23.11.2017:

Der Vorsitz hat eine Gästeliste zu führen, anhand derer eine Einlasskontrolle durchgeführt wird. Dabei wird nicht nur kontrolliert, ob der betreffende Gast annonciert wurde, sondern es soll auch auf passende Kleidung geachtet werden, ohne die der Einlass verweigert wird. Letzteres soll auch für die Alten Herren der HIG – Bünde gelten. Die HIG – Bünde müssen bis spätestens am Vorabend des Pauktages ihre Gäste beim HIG - Vorsitz annonciert haben. Namen, sowie Annoncierung der Paukanten muss dem HIG - Vorsitz schriftlich mitgeteilt werden. (Zuletzt angenommen im SS 2018)

Dauerbeschluss vom 30.01.1991:

Bünde, die nicht mindestens eine Partie im Semester stellen, verlieren im folgenden Semester ihr Stimmrecht auf den HIG – Sitzungen solange, bis sie wieder eine Partie gestellt haben. (Zuletzt angenommen im WS 2017/18)

Dauerbeschluss vom 21.10.2004:

Die auf einem HIG – Pauktag anwesenden Gäste müssen mindestens 16 Jahre alt sein. (Zuletzt angenommen im WS 2017/18)

Dauerbeschluss vom 20.01.2005:

Für die Anwesenheit des HIG – Pauktages gilt, dass Mitgliedern pflichtschlagender Bünde außerhalb Heidelbergs generell der Zutritt gewährt wird, während Heidelberger Bünde außerhalb der HIG sich bis zum Vorabend beim HIG - Vorsitz mit Gästeliste zu melden haben und auf dem Pauktag durch Namensschilder des waffenschutz gewährenden Korporation auszuzeichnen sind. Bei fehlender Anmeldung ist der Zutritt zu verwehren. (Zuletzt angenommen im WS 2017/18)

Dauerbeschluss vom 17.11.2005:

Ein außerordentlicher Pauktag muss per Rundschreiben vom Veranstalter eine Woche zuvor annonciert werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. (Zuletzt angenommen im WS 2017/18)